

§ 49 StVollzG

Unterhaltsbeitrag

(1) Auf Antrag des Gefangenen ist zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht aus seinen Bezügen an den Berechtigten oder einen Dritten ein Unterhaltsbeitrag zu zahlen.

(2) Reichen die Einkünfte des Gefangenen nach Abzug des Hausgeldes und des Unterhaltsbeitrages nicht aus, um den Haftkostenbeitrag zu begleichen, so wird ein Unterhaltsbeitrag nur bis zur Höhe des nach § 850 c der Zivilprozessordnung unpfändbaren Betrages gezahlt. Bei der Bemessung des nach Satz 1 maßgeblichen Betrages wird die Zahl der unterhaltsberechtigten Personen um eine vermindert.

1 Auch diese Vorschrift, die der sozialen Absicherung der Familie dient, ist bis zum Erlass eines besonderen Bundesgesetzes **suspendiert** (§ 198 Abs. 3).

2 Der *RegE* (1973) hatte betont, die rechtspolitische Konzeption des Gesetzes gehe fehl, „wenn der Gefangene regelmäßig durch seine Arbeit nicht auch den Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten sicherstellen könnte“ (*RegE* 1973, 70). Dieser beifallswerte Gedanke blieb bis heute toter Buchstabe.

3 Das **Bestehen der Unterhaltspflicht** wird durch die bloß virtuelle Existenz des § 49 nicht berührt. Die Vergütung nach den §§ 43 und 44 ermöglicht allenfalls einen kleineren Beitrag zum Unterhalt der Familienangehörigen. Anders verhält es sich lediglich bei Gefangenen, die Einkünfte aus einem freien Beschäftigungsverhältnis (§ 39 Abs. 1) oder aus einer Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2) haben. Nr. 2 Abs. 3 Buchstabe c der VV zu § 39 sieht bei der Verwendung der Einkünfte die Berücksichtigung der Unterhaltspflichten vor.

3a Die **Landesgesetzgeber** haben sich nicht zu einer eigenen Regelung dieses Bereichs entschließen können.